

FHP-Kooperationsplattform Forst Holz Papier

Information und Weiterbildung

2. Rechtliche Rahmenbedingungen im Rundholzgeschäft 

3. Logistik 

2. Rechtliche Rahmenbedingungen im Rundholzgeschäft

2.1 Österreichische Holzhandelsusancen

2.1.1 ÖHU – Teil A

2.2 FHP - Musterschlussbrief

2.3 FHP - Musterlieferschein

2. Rechtliche Rahmenbedingungen im Rundholzgeschäft

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Österreichische Holzhandelsusancen (ÖHU)
- Maß- und Eichgesetz (MEG)
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Unternehmensgesetzbuch (UGB)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Kraftfahrgesetz (KFG)
- ÖNORM L 1021, ...

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: Österreichische Holzhandelsusancen (ÖHU)

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU

Teil A – Allgemeines

- Rechtliche Rahmenbedingungen beim Holzgeschäft
- Erklärung allgemeiner rechtlicher Begriffe

Teil B – Definitionen holzfachlicher Begriffe

- Abholzigkeit, Arten von Ästen, Rissen, Fäulnisarten, Verfärbungen usw.

Teil C – Rohholz

- Stärkeklassen, Messung, Maßeinheiten
- Güteklassen, Sortimenten

Teil D – Schnittholz

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

Gliederung:

- I. Geltungsbereich
- II. Geschäftsabschluss
- III. Preis
- IV. Erklärung üblicher Ausdrücke
- V. Aufforderung zu Abnahme bzw. Abruf
- VI. Lieferung
- VII. Bemängelung und Haftung
- VIII. Zahlung
- IX. Vertragsbruch (Verzug)
- X. Insolvenz
- XI. Besondere Verträge
- XII. Expertise (Beweissicherung)



2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen – ÖHU: Teil A

Die **Österr. Holzhandelsusancen** werden in der Regel im Holzgeschäft zwischen Verkäufer und Käufer vertraglich vereinbart.

I. § 1. Geltungsbereich

- Vereinbarungen der ÖHU bedeuten gleichzeitig Vereinbarungen innerstaatlichen österreichischen Rechts
- gelten für alle Geschäfte in Holz aller Art, die mündlich oder schriftlich (auch mittels Fax oder elektronisch) abgeschlossen werden
- **gelten** als Handelsbrauch zwischen Unternehmen gemäß § 346 Unternehmensgesetzbuch **auch dann, wenn sie nicht vereinbart wurden** und die Vertragsparteien keine Kenntnis davon haben
- **gelten nur dann nicht, wenn sie ausdrücklich ausgeschlossen werden** ➔ abweichende Bedingungen sind entsprechend zu kennzeichnen!

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

II. Geschäftsabschluss

§ 2. Anbot

- für den Anbotsteller für die Dauer von 10 Tagen verbindlich, außer es ist freibleibend, unverbindlich oder mit anderslautenden Verbindlichkeitsregeln erstellt worden
- Frist beginnt mit Datum des Poststempels; bei elektronischer Übermittlung oder per Fax verkürzt sich die Frist auf 6 Tage

§ 4. Hinweispflichten

- Der Verkäufer muss den Käufer auf nicht bundes- oder landesweit öffentlich kundgemachte Gebühren für die Straßenbenützung aufmerksam machen (Autobahnmaut ist bundesweit bekannt!) sowie auf allfällige Abfuhrbeschränkungen.

§ 5. Wirkung des mündlichen Vertrages

„Der **Rechtsbestand eines mündlichen Vertrages wird durch das Unterbleiben seiner schriftlichen Bestätigung nicht berührt**, es sei denn, dass die Vertragsteile ausdrücklich eine schriftliche Errichtung des Vertrages bedungen haben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen Ausfertigung zustande.

Für die Fristen des Vertrages bleibt der Zeitpunkt des mündlichen Geschäftsabschlusses maßgebend.“

§ 6. Schriftliche Bestätigung

- kann bei mündlichen Geschäftsabschlüssen innerhalb von 8 Tagen verlangt werden
- Gegenbestätigung bzw. Ablehnung hat binnen 3 Wochen nach Absendung zu erfolgen, sonst gilt die nachweislich übermittelte Vertragsausfertigung als angenommen



Die Grundlage des Holzgeschäftes ist ein Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer.



Der Vertrag sollte alle wichtigen Rahmenbedingungen und Modalitäten des Holzgeschäftes beinhalten.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 8. Vermittlungsprovision

- nach Vereinbarung
- wenn keine Vereinbarung: 2% vom Verkaufspreis netto ab Werk zu Tragen vom Verkäufer

III. Preis

§ 9. Preisfindung

- Der vereinbarte Preis versteht sich im Zweifel in Euro netto Kassa ohne Ust. für die kleinste handelsübliche Einheit.
- Kostentragung wird geregelt z. B. „ab inländischem Erfüllungsort“ oder „ab/frei Grenze“
- Wurde keine Vereinbarung getroffen, so gilt bei Schnittholz „ab Werk“, bei Rundholz „frei Waldstraße“.
- Die Bestimmungen gelten nur für die Preisfindung. Der Erfüllungsort oder Gefahrenübergang sind gesondert zu vereinbaren.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

IV. Erklärung üblicher Ausdrücke

§ 10. Abkürzungen für Maß- und Gewichtsbezeichnungen

Dreistellige Kurzbezeichnungen:

1. Stelle: **Maßeinheit** (F=Festmeter, R=Raummeter, K=Kubikmeter, A=Atro-Tonne, L=Lutro-Tonne)
2. Stelle: **Zustand bei Lieferung** (M=mit Rinde, O=ohne Rinde)
3. Stelle: **Verrechnungsmaß** (M=mit Rinde, O=ohne Rinde)

Beispiel:

FMO = Festmeter mit Rinde geliefert, ohne Rinde verrechnet

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 11. Mengenbezeichnungen

Waggon:

- maximal zulässiges Ladegewicht für die jeweilige Waggontype
- wird keine Type vereinbart gilt der 4-achsige Rungenwaggon

LKW: das für einen Fernlastzug auf den jeweiligen nationalen Transportstraßen zulässige Ladegewicht

zirka, ungefähr u.dgl.: erlauben eine Abweichung der Menge um bis zu 10% nach oben oder unten

Paketgröße: Besteht keine Vereinbarung ist die Paketgröße so zu wählen, dass die Transportkapazität gut ausgelastet ist

§ 12. Zeitbezeichnungen

- Definition bestimmter Ausdrücke wie z.B. Mitte des Monats, Zweite Hälfte des Monats, pro Frühjahr, pro Herbst ...
- Fristenlauf: Beginnt am ersten Werktag nach dem Eintreten des den Fristenlauf auslösenden Ereignisses. Endet die Frist an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich das Ende der Frist auf den darauffolgenden Werktag.

§ 13. Handelsübliche Vertragsklauseln

Werden in Verträgen Begriffe, die in den Incoterms (International Commercial Terms, Int. Handelsklauseln) definiert sind, verwendet, verstehen sich diese in der jeweils gültigen Fassung dieser Klauseln. Beispiele: franco, loco, ab Stock...

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 13. Handelsübliche Vertragsklauseln

Preis oder Lieferung „frei Waldstraße“:

- Bereitstellung ab LKW – befahrbarer Waldstraße
- nach Käufer bzw. jedenfalls nach Sägerundholz und Industrieholz getrennt in Kranreichweite bereitstellen
- maximal 3 Verladestellen pro LKW
- Kosten und Risiko für Verladung und Transport trägt der Käufer

„ab Stock“: Käufer trägt Kosten und Risiko für Ernte, Bringung, Sortierung und Lagerung sowie Transport ins Empfangswerk

„waggonverladen“: Kosten und Risiko für Waggonbereitstellung bis zur Verladung sowie für die Ladegutsicherung trägt der Verkäufer

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 13. Handelsübliche Vertragsklauseln

Rohholzübernahme im Wald → § 19a

- Risikoübergang mit der Übergabe
- Übergabe ist die tatsächliche Übergabe der Ware am vereinbarten Erfüllungsort = Gefahrenübergang

Rohholzübernahme im Werk → § 19b

Der Verkäufer trägt das Risiko bis zur Verladung bzw. längstens bis zum Ablauf der Abfuhrfrist.

§ 14. Herkunft

Wird als Herkunft ein bestimmter Waldort bedungen, ist die Ware von dort zu liefern. Ist bei Sägerundholz die Lieferung von geschlossenen Partien (waldfallend) bedungen, bedarf das Aussortieren bestimmter Sortimente und Güteklassen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

V. Aufforderung zur Abnahme bzw. Abruf

§ 15. Notwendigkeit der Aufforderung zur Abnahme

Die Bereitstellung jeder auf Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist verkauften Ware ist in der Regel seitens des Verkäufers dem Käufer anzuzeigen.

§ 16. Form und Frist der Aufforderung zur Abnahme

- Aufforderung hat schriftlich (Menge, Gattung, Tag und Ort) unter Nachweis des Empfanges zu erfolgen
- Aufforderung kann mit fünftägiger Frist für jeden Werktag innerhalb der Lieferfrist erfolgen
- Übergabetag kann frühestens für den ersten Werktag der Lieferfrist anberaumt werden

§ 17. Unterbleiben der Aufforderung zur Abnahme

Wenn die Aufforderung unterbleibt, muss die gesamte Ware am letzten Liefertag am Erfüllungsort bereitgehalten werden.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

VI. Lieferung

§ 19. Übernahme

Im Holzgeschäft dient die Übernahme der qualitativen oder der quantitativen und quantitativen Anerkennung der zu liefernden Ware.

§ 19 a. Rohholzübernahme im Wald

§ 19 b. Rohholzübernahme im Werk

§ 19 c. Sonderbestimmungen Rundholzabfuhr

§ 19 a. Rohholzübernahme im Wald

Sofern nichts anders vereinbart wurde, gelten für die Rohholzübernahme im Wald folgende Regelungen:

- Findet nur nach besonderer Vereinbarung vor oder bei der Lieferung statt. Der Verkäufer muss die Zeit, den Ort, die Ware und die Menge nachweislich schriftlich rechtzeitig so bekannt geben, dass dem Käufer die Wahrnehmung der Übernahme zugemutet werden kann.
- Erscheint der Käufer nicht, ist schriftlich eine Nachfrist zu gewähren.
- qualitative bzw. bei gemeinsamer Messung quantitative Übernahme → Signierung durch den Käufer als Zeichen der einverständlichen Übernahme
- saubere Bereitstellung zur Erkennung von Mängeln

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 19 b. Rohholzübernahme im Werk

Sofern nichts anders vereinbart wurde, gelten für die Rohholzübernahme im Werk folgende Regelungen:

- Basis: ÖNORM L1021 und Maß- und Eichgesetz
- Auskunftspflicht über Art und Type der Messanlage
- Nachweis der amtlichen Eichung
- Kosten der elektronischen Werksvermessung trägt immer der Käufer
- Übernahme erfolgt sofort, jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen ab Anlieferung. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger Verständigung durch den Käufer (Schlussbriefvermerk, Vermerk Lieferschein, telefonisch) zulässig. Verzögerungen von mehr als 14 Tagen verlangen das Einverständnis des Verkäufers

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 19 b. Rohholzübernahme im Werk

- bis zur elektronischen Werksvermessung getrennte, verwechslungsfreie Zwischenlagerung und Kennzeichnung
- Abmaßlisten (Einzel- und Summenprotokoll) sind binnen 14 Tagen nach Übernahme zu übermitteln. Verzögerungen von mehr als 14 Tagen verlangen das Einverständnis des Verkäufers.
- Teilnahme bei der Übernahme ist auf rechtzeitiges Verlangen zu ermöglichen
- Ist die Fakturierung/Gutschrift innerhalb von 6 Wochen nicht möglich, kann der Verkäufer auf Basis der Lieferscheine eine vorläufige Rechnung über den geschätzten Wert der Ware legen. Die vereinbarte Zahlungsfrist ändert sich dadurch nicht.

§ 19 c. Sonderbestimmungen Rundholzabfuhr

- Die Rundholzabfuhr erfolgt zu den vereinbarten Terminen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach der Bereitstellungsmeldung.
- Fristverlängerung bei höherer Gewalt: Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des durch die höhere Gewalt eingetretenen Hindernisses.
- Vollständiger Lieferschein für jede Lieferung, der vom Käufer gegenzuzeichnen ist.
- Bei offensichtlicher Falschlieferung besteht Informationspflicht des Käufers sofort bei Anlieferung noch vor der Übernahme.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 20. Übergabe

- Durch die tatsächliche Übergabe der Ware wird der Vertrag erfüllt.
- Die Übergabe hat in der im Vertrag bestimmten Weise am Erfüllungsort durch die tatsächliche Übergabe der Ware an den Käufer oder das von diesem bestimmte Transportunternehmen zu erfolgen.
- Die Ware geht in den Besitz des Käufers über – damit verbunden ist auch der (Risiko-) Gefahrenübergang.
- Eigentumsübergang: erst nach Bezahlung der Ware (Vorbehalt im Schlussbrief)

§ 24. Prompte Lieferung

- Ist kein bestimmter Liefertermin vereinbart, so gilt die Ware als prompt zu liefern.
- Bei Platzgeschäften binnen 3 Werktagen, sonst binnen 8 Werktagen

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 25 Sukzessive Lieferung

Wurde sukzessive Lieferung ausdrücklich vereinbart oder ist diese nach den Umständen als vereinbart anzunehmen, dann gilt:

Dauer der Lieferfrist	Liefermenge bzw. - häufigkeit
zwei oder mehr Monate	annähernd gleiche Monatsmengen
weniger als 2 Monate	im Zweifel mindestens 2 annähernd gleich große Mengen
kein Endtermin vereinbart	Lieferung in maximal 6 Monatsraten

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 26. Kosten der Übernahme (Übergabe)

Bei der Vermessung von Rohholz am Waldort (Waldabmaß) trägt die Kosten der Übernahme (Manipulations- und Vermessungskosten) der Verkäufer.

Als Zeichen der einverständlichen Übernahme erfolgt die Signierung des Holzes durch den Käufer.

Bei Stockverkäufen hingegen der Käufer. Die Kosten der elektronischen Werksvermessung trägt immer der Käufer.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

VII. Bemängelung und Haftung

§ 27. Bemängelung

- sofort, wenn Käufer und Verkäufer bei der Übernahme bzw. Übergabe anwesend sind (Nachmessen)
- vor Vermessung und Sortierung bei Werksvermessung, wenn die Qualität vom Durchschnitt oder von der Vereinbarung offensichtlich wesentlich abweicht.
- Andere Mängel sind binnen 7 Werktagen entweder nach Erhalt des Abmaßverzeichnisses, der Entladung der Ware oder nach erfolgter/beendeter Übergabe zu erheben.

§ 28. Form der Bemängelung

- Schriftlich mit Hinweis ob die Ware angenommen oder dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wird.
- Dokumentation (Abmaßlisten, Fotos, usw.)

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 29. Pflichten des Käufers

- Ordentliche Aufbewahrung
- Keine Entnahme

§ 30. Schwund, § 31. Transportschäden

Schwund und Transportschäden sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher die Gefahr des Transportes trägt.

§ 32. Innere Fehler

Für nicht erkennbare innere Fehler haftet der Verkäufer nicht, es sei denn, dass dem Verkäufer bekannt sein musste, dass aus dem Herkunftsgebiet nicht sichtbare Fehler durch Fremdkörper oder Schneitelung häufig vorkommen und er dies dem Käufer nicht bekannt gegeben hat.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

VIII. Zahlung

§ 34. Zahlungsfrist

Wurde keine Zahlungsfrist vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

§ 36. Prompte Zahlung

Hat innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe und Überreichung der Faktura zu erfolgen.

§ 45. Zahlungsverzug bei Teillieferungen oder mehreren Lieferungen

- Verkäufer kann Lieferungen gegen Zahlungsziel einstellen
- Wird die Zahlungsaufforderung nicht erfüllt, dann kann der Verkäufer eine Vorauszahlung oder Sicherstellung (z.B. Bankgarantie einer Bank mit anerkannter Bonität) verlangen.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

IX. Vertragsbruch

§ 48. Feststellung des Vertragsbruches

Vertragsbruch,

- ist jeder Verzug eines Vertragsteiles bei der Erfüllung des Vertrages.
- muss ordnungsgemäß festgestellt werden, wenn der vertragstreue Teil die stillschweigende Prolongation (§ 49) bzw. Auflösung des Vertrages (§ 50) verhindern will.
- muss spätestens am 7. Werktag nach Vertragsbruch festgestellt werden

§ 49. Stillschweigende Prolongation, § 50. Erlöschen des Vertrages

Wenn weder innerhalb der stillschweigend gewährten Nachfrist (4 Wochen), noch innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf dieser Frist Anzeige erstattet wird, gilt das Geschäft als einverständlich aufgelöst.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

§ 51. Rechte des vertragstreuen Teiles

Bei rechtzeitiger Feststellung des Vertragsbruches hat der vertragstreue Teil folgende **Wahlmöglichkeiten**:

- Erfüllung des Vertrages und Ersatz des entstandenen Schadens/Gewinnes
- einseitiger Abgang von Vertrag, als ob er nicht geschlossen worden wäre
- exekutiver Kauf oder Verkauf der vertragsmäßigen Warenmenge, Ersatz des Preisunterschiedes bzw. des Schadens durch vertragsbrüchigen Teil
- Forderung des Ersatzes des Preisunterschiedes, der sich am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Erfüllungszeit zw. dem vertragsmäßigen Preis und dem Marktpreis ergibt
- Forderung des Ersatzes des Schadens und des entgangenen Gewinnes

§ 52. Exekution

- Bei Deckungskauf (exekutiver Kauf) darf der ursprüngliche Kaufpreis um nicht mehr als 40 % überschritten werden.
- Exekutive Käufe oder Verkäufe dürfen nur unter den gleichen Bedingungen, wie beim ursprünglichen Kauf oder Verkauf vereinbart, durchgeführt werden.

§ 54. Erfüllungshindernisse durch höhere Gewalt

Was ist höhere Gewalt?

- nicht vorhersehbar und nicht abwendbar (z. B. durch Unwetter zerstörte Straßen, Brücken, LKW-Streik etc.)
- nicht aber z. B. Straßensperren im Frühjahr

Auswirkungen

- Erfüllungsfrist verlängert sich um die Dauer des Hindernisses
- bei Dauer > 3 Monate: Vertragsauflösung möglich
- bei Dauer > 6 Monate: Vertrag erlischt jedenfalls
- bei Laub- und Kiefernholz: Rücktritt möglich, wenn Erfüllungshindernis über den 15. April bzw. 15. Mai andauert

Mitteilungspflicht

- nachweisliche schriftliche Verständigung des Vertragspartners

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

X. Insolvenz

§ 51. Insolvenz

Bei Insolvenz eines der Vertragsteile hat der andere Teil das Recht nach seiner Wahl

- zum Fälligkeitstermin exekutiv zu kaufen bzw. zu verkaufen oder
- am Tag nach der Insolvenzerklärung zu geltenden Marktpreisen abzurechnen oder
- unter Wahrung seiner Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

Macht der nicht insolvente Vertragsteil von einem der oben genannten Rechte Gebrauch, so hat er dies längstens am siebenten Werktag, nachdem er von der Insolvenz erfahren hat, schriftlich bekannt zu geben.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: ÖHU - Teil A

XI. Besondere Verträge

§ 56. Probelieferung

§ 57. Lohnschnitt

§ 57a. Lohnrocknung

§ 58. Stockverkauf

XII. Expertise (Beweissicherung)

Amtliche Expertisen von Waren werden von der Wiener Börse vorgenommen.

Schiedsgerichtsbarkeit

- Gerichtsstand = Schiedsgericht der Wiener Warenbörse
- Im Streitfall ist das Börsenschiedsgericht zuständig.
- Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen → muss gesondert vereinbart werden (Schiedsgerichtsklausel)

Vorteile

- schneller: erste Verhandlung nach 2 bis 3 Wochen
- günstiger: im Optimalfall nur 1/20 der sonst üblichen Kosten
- Exekution: bereits 14 Tage nach Schiedsspruch möglich
- weltweit anerkannt: Vollstreckung in 81 Staaten möglich

Nachteil

- keine Berufungsmöglichkeit (außer bei Verfahrensmangel)

Schlussbrief & Lieferschein

- Der Schlussbrief ist ein schriftlicher Holzkauf- bzw. Verkaufsvertrag.
- Um im Streitfall zu seinem Recht zu gelangen, ist das schriftliche Festhalten der ausgehandelten Bedingungen und damit die Erstellung eines Schlussbriefes dringend anzuraten!
- Wird im Schlussbrief die Gültigkeit der ÖHU vereinbart, gelten diese auch für Nichtunternehmer im vollem Umfang!
- Laut ÖHU ist für jede Lieferung ein Lieferschein/Frachtbrief vollständig auszufüllen und vom Käufer gegenzuzeichnen. Dies dient zur Kontrolle für beide Vertragspartner.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen: FHP - Musterschlussbrief

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief



Preis- und Mengenvereinbarung

Muster-Schlussbrief für Sägerundholz

Nr.

Der/die VERKÄUFER od. sein/ihr Beauftragter: Name und Anschrift (mit Tel/Fax)			KÄUFER oder sein Beauftragter: Name und Anschrift (mit Tel/Fax)			
Menge	Holzart	Sortiment / Güteklasse	Stärke- klasse	Länge (m)	Übermaß (cm)	Preis in EUR je <input type="checkbox"/> FMO <input type="checkbox"/>
Vereinbarte Rückstufungs- /Verschnittlängen						

§ 10. Abkürzungen für Maß- und Gewichtsbezeichnungen

Dreistellige Kurzbezeichnungen:

1. Stelle: Maßeinheit (F=Festmeter, R=Raummeter, K=Kubikmeter, A=Atro-Tonne, L=Lutro-Tonne)
2. Stelle: Zustand bei Lieferung (M=mit Rinde, O=ohne Rinde)
3. Stelle: Verrechnungsmaß (M=mit Rinde, O=ohne Rinde)

FMO Festmeter, mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	FMM Festmeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet	FOO Festmeter, ohne Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	RMM Raummeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet
---	--	--	--

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

§ 11. Mengenbezeichnungen

Waggon:

- maximal zulässiges Ladegewicht für die jeweilige Waggontype
- wird keine Type vereinbart gilt der 4-achsige Rungenwaggon

LKW: das für einen Fernlastzug auf den jeweiligen nationalen Transportstraßen zulässige Ladegewicht

zirka, ungefähr u.dgl.: erlauben eine Abweichung der Menge um bis zu 10% nach oben oder unten

Mengenbezeichnung	
cirka Abweichungen von +/-10 % sind zulässig.	von ... bis ... Der/die Verkäufer ist/sind jedenfalls verpflichtet, die Mindestmenge zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, bis zur Höchstmenge zum Kaufpreis zu übernehmen.

Paketgröße: Besteht keine Vereinbarung, ist die Paketgröße so zu wählen, dass die Transportkapazität gut ausgelastet ist

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Name	FHP Kürzel	Herkunft
Fichte	FI	ÖNorm L1021
Tanne	TA	ÖNorm L1021
Weißkiefer	KI	ÖNorm L1021
Schwarzkiefer	SK	ÖNorm L1021
Lärche	LA	ÖNorm L1021
Douglasie	DG	ÖNorm L1021
Zirbe	ZI	ÖNorm L1021
Esche	ES	ÖNorm L1021
Bergahorn	BA	ÖNorm L1021
Feldahorn	FA	ÖNorm L1021
Spitzahorn	SA	ÖNorm L1021
Eiche	EI	ÖNorm L1021
Rotbuche	BU	ÖNorm L1021
Pappel	PA	ÖNorm L1021

Holzarten

Name	FHP Kürzel	Herkunft
Robinie	RO	ÖNorm L1021
Aspe	AS	ÖNorm L1021
Linde	LI	ÖNorm L1021
Hainbuche	HB	ÖNorm L1021
Weide	WE	ÖNorm L1021
Birke	BI	ÖNorm L1021
Ahorn	AH	ÖNorm L1021
Erle	ER	ÖNorm L1021
Eukalyptus	EU	ÖNorm L1021
Ulme	UL	ÖNorm L1021
Kirsche	KE	ÖNorm L1021
Edelkastanie	EK	ÖNorm L1021
Roskastanie	RK	ÖNorm L1021
Sonderholzarten*	x???	FHP

*Beispiel: Sommerkiefer xSSK

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Sortimente – Qualitäten

Name	Kurz- bezeichnung		Abwertungs- kennzeichen
Güteklasse A	A	ÖHU Nr. 22-31	X
Güteklasse B	B	ÖHU Nr. 22-32	X
Güteklasse C	C	ÖHU Nr. 22-33	X
Güteklasse CX	CX	ÖHU Nr. 22-34	X
Braunbloch	BR	ÖHU Nr. 22-35 ÖHU Nr. 22-17	
Ausschuss aus Sägerundholz	Z	ÖHU Nr. 22-40	X
Schäl- und Furnierholz	FU	ÖHU Nr. 21-00	X
Wertholz	WH	ÖHU Nr. 22-11	X
Bloche	BL	ÖHU Nr. 22-12	
Doppelbloche	DB	ÖHU Nr. 22-13	
Langholz	LH	ÖHU Nr. 22-14	
Schwachbloch	SB	ÖHU Nr. 22-15	
Kurzbloch	KB	ÖHU Nr. 22-16	

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Sortimente – Qualitäten

Name	Kurz- bezeichnung		Abwertungs- kennzeichen
Schleifholz	IS	ÖHU Nr. 51-10	X
Faserholz	IF	ÖHU Nr. 51-20	X
Sekundaholz	I2	ÖHU Nr. 51-30	X
Dünnholz	ID	ÖHU Nr. 51-40	X
Manipulationsholz	IM	ÖHU Nr. 51-50	X
Preisklasse ABC	ABC	Preisklasse	X
Preisklasse BC	BC	Preisklasse	X
Preisklasse ABCCX	ABCCX	Preisklasse	X
Preisklasse BCCX	BCCX	Preisklasse	X
Preisklasse CCX	CCX	Preisklasse	X
Sonderqualitäten*	X???	FHP-Vereinbarung	X

*Beispiel: Käfer xKA

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Stärkeklassen

Stärkeklassen nach dem Mittendurchmesser

Stärkeklasse	D 0	D 1 a	D 1 b	D 2 a	D 2 b	D 3 a	D 3 b	D 4	D 5	D 6
MD ohne Rinde (cm)	< 10	von 10 bis 14	von 15 bis 19	von 20 bis 24	von 25 bis 29	von 30 bis 34	von 35 bis 39	von 40 bis 49	von 50 bis 59	von 60 aufwärts

Beispiel: D 1 a bedeutet von 10 bis 14,99 !

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Längen - Übermaß

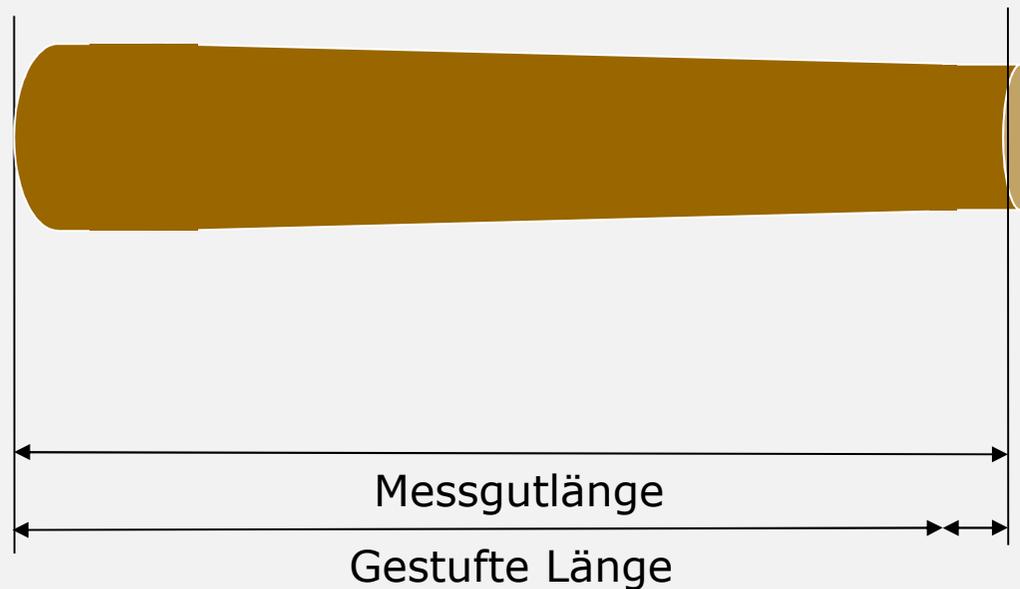
Längenübermaß für Sägerundholz

Nadelholz: Der Stammlänge ist ein Längenübermaß bei Blochen und Doppelblochen von 1 % der Nennlänge - mindestens 6 cm höchstens 20 cm, bei Langholz mindestens 2 % der Nennlänge - zu geben.

Laubholz: Das Längenübermaß muss bei der Ausformung mindestens 1,5 % der Nennlänge betragen, mindestens jedoch 6 cm. Bei Sicherung durch Stahlklammern muss pro Stirnfläche das Längenübermaß um 10 cm erhöht werden.

Allgemein: Wenn zu erwarten ist, dass bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen, ist ein größeres Übermaß zu geben.

Vereinbarte
Rückstufungs-
/Verschnittlängen



2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Preis - Rindenabzug

Muster-Schlussbrief für Sägerundholz

Nr.



Der/die VERKÄUFER od. sein/ihr Beauftragter: Name und Anschrift (mit Tel/Fax)			KÄUFER oder sein Beauftragter: Name und Anschrift (mit Tel/Fax)			
Menge	Holzart	Sortiment / Güteklasse	Stärke- klasse	Länge (m)	Übermaß (cm)	Preis in EUR je <input type="checkbox"/> FMO <input type="checkbox"/>

Besondere Bedingungen bei **Holz mit Rinde**

vereinbarter Maßabzug (in cm oder %):
 zu verwendende Rindenabzugstabelle:

FMO Festmeter, mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	FMM Festmeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet	FOO Festmeter, ohne Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	RMM Raummeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet
---	--	--	--

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Rindenabzugstabellen:

➔ **Peintinger - Tabelle**

- > Fichte
- > Lärche

➔ **Schönbrunner - Tabelle**

- > Fichte
- > Kiefer
- > Lärche
- > Tanne

➔ **Rindenstärken der Hauptbaumarten Tirols**

Die jeweils verwendete Abzugstabelle ist im Schlussbrief zu vereinbaren.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Umsatzsteuer/Zahlung

Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und frei Erfüllungsort. Die Vertragsparteien kommen überein, den FHP-Kooperationsbeitrag einzubehalten und abzuführen.	
Umsatzsteuer	<input type="checkbox"/> 12 % (pauschalierter LW+FW) <input type="checkbox"/> 10 % (regelbesteuert LW+FW/Handel) <input type="checkbox"/> 0 % (kein LW+FW)

Zahlung	<input type="checkbox"/> prompt <input type="checkbox"/> innerhalb Tagen nach <input type="checkbox"/> nach <input type="checkbox"/> am Ende des	Lieferung Rechnungslegung Liefermonats
	Skonto %	<input type="checkbox"/> Vorauszahlung in der Höhe von EURO bis spätestens
	Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von % verrechnet.	
Bank	<input type="checkbox"/> unwiderruflich, abstrakte Bankgarantie in Höhe von EURO mit einer Laufzeit bis	BLZ: Konto Nr.: lautend auf:

Eigentumsvorbehalt

Im Ausmaß der offenen bzw. unbesicherten Forderungen bleibt das Holz in gleicher Höhe Eigentum des/der Verkäufer/-s, gleichgültig wo es sich befindet.

Verfügungsberechtigung

Der/die Verkäufer erklärt/-en, forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der/die Verkäufer oder dessen/deren Beauftragter erklärt/-en mit der Unterschrift zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung des Käufers (Gutschrift) im Sinne des USt.-Gesetzes 1994 einverstanden zu sein.

§ 9. Preisfindung

- Der vereinbarte Preis versteht sich im Zweifel in Euro netto Kassa ohne Ust. für die kleinste handelsübliche Einheit.
- Kostentragung wird geregelt z. B. „ab inländischem Erfüllungsort“ oder „ab/frei Grenze“
- Wurde keine Vereinbarung getroffen, so gilt bei Schnittholz „ab Werk“, bei Rundholz „frei Waldstraße“.
- Die Bestimmungen gelten nur für die Preisfindung. Der Erfüllungsort oder Gefahrenübergang sind gesondert zu vereinbaren.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

§ 34. Zahlungsfrist

Wurde keine Zahlungsfrist vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

§ 36. Prompte Zahlung

Hat innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe und Überreichung der Faktura zu erfolgen.

§ 45. Zahlungsverzug bei Teillieferungen oder mehreren Lieferungen

- Verkäufer kann Lieferungen gegen Zahlungsziel einstellen
- Wird die Zahlungsaufforderung nicht erfüllt, dann kann der Verkäufer eine Vorauszahlung oder Sicherstellung (z.B. Bankgarantie einer Bank mit anerkannter Bonität) verlangen.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Erfüllungsort – Bereitstellung - Abtransport

Erfüllungsort	<input type="checkbox"/> am Stock <input type="checkbox"/> frei Schlagort <input type="checkbox"/> frei Waldstraße <input type="checkbox"/> frei Lagerplatz <input type="checkbox"/> frei Bahnablage <input type="checkbox"/> waggonverladen <input type="checkbox"/> frei Werk					
	Nähere Bezeichnung:					
Bereitstellung / Lieferzeit	von	(Tag / Monat / Jahr)	bis	(Tag / Monat / Jahr)		
Abtransport / Übergabe	Der Käufer verpflichtet sich, das bereitgestellte Holz nach Bereitstellungsmeldung abzutransportieren.			innerhalb von Werktagen	längstens bis zum	
	Straßenbenützungsgebühren sind zu tragen durch den			<input type="checkbox"/> Käufer	<input type="checkbox"/> Verkäufer	

Holzabfuhr

Die Rundholzabfuhr erfolgt zu umseitig vereinbarten Terminen, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach der rechtzeitig angekündigten, den üblichen Grundsätzen der Holzbranche entsprechenden Aufforderung zur Abnahme (Bereitstellungsmeldung). Ist diese durch höhere Gewalt nicht möglich, verlängert sich die Frist um die Dauer des durch die höhere Gewalt eingetretenen Hindernisses. Qualitätsverschlechterungen und eventuell notwendige phytosanitäre Maßnahmen durch nicht erfolgte Abfuhr bzw. Übernahme (z.B. Bläue, Käferbefall, Rotstreif) aus Verschulden des Käufers gehen zu dessen Lasten.

Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware getrennt in Kranreichweite verladebereit gesammelt zu lagern, sodass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem LKW-Motorwagen möglich ist.

Für jede Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Frachtbrief vollständig auszufüllen. Der Lieferschein ist bei Anlieferung vom Käufer gegenzuzeichnen. Bei offensichtlicher Falschlieferung muss der Käufer den Verkäufer sofort bei Anlieferung –vor der Übernahme- informieren.

Wegebenützung, Lagerplatz

Die Schlägerung, Bringung und Holzabfuhr muss fachlich richtig unter möglicher Schonung von Waldboden und Bestand, der Wege, Zäune und des Lagerplatzes erfolgen. Der/die Verkäufer hat/haben den Käufer über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen schriftlich zu informieren. Vermeidbare Schäden sind durch den Käufer abzugelten.

§ 13. Erfüllungsort

– „frei Waldstraße“

- Bereitstellung an LKW-befahrbarer Straße
- Kosten und Risiko für Verladung und Transport trägt der Käufer

– „ab Stock“

- Kosten und Risiko für Ernte, Bringung, Sortierung und Lagerung sowie Transport ins Empfangswerk trägt der Käufer

– „waggonverladen“

- Kosten und Risiko für Waggonbereitstellung bis Verladung sowie Ladegutsicherung trägt der Verkäufer

§ 12. Zeitbezeichnungen

- Monatsfristen
 - „Anfang des Monats“ (1. bis einschließlich 8.)
 - „Erste Hälfte des Monats“ (vom 1. bis einschließlich 15.)
 - „Zweite Hälfte des Monats“ (vom 16. bis einschließlich letzten Tag)
 - „Mitte des Monats“ (vom 13. bis einschließlich 20.)
 - „Ende des Monats“ (die letzten 8 Tage)
- Jahreszeitfristen
 - „pro Frühjahr“ (vom 15. März bis einschl. 15. Mai)
 - „pro Herbst“ (im Laufe der Monate September und Oktober des betreffenden Jahres)
- Der Fristenlauf beginnt am ersten Werktag nach dem Eintreten des, den Fristenlauf auslösenden Ereignisses.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterschlussbrief

Übernahme und Vermessung

Vermessung / Übernahme	<input type="checkbox"/> im Werk mit geeichter elektronischer Anlage.	<input type="checkbox"/> elektronisches FHP-Protokoll wird übermittelt
	<input type="checkbox"/> Handabmaß durch (Name) spätestens _____ Werktagen nach formloser Meldung der Holzbereitstellung durch den/die Verkäufer.	<input type="checkbox"/> elektronische FHP-Rechnungsinformation wird übermittelt

Rohholzübernahme im Werk - Vermessung und Klassifizierung

Die Vermessung im Werk mit geeichter elektronischer Anlage erfolgt möglichst sofort, jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger Verständigung des/der Lieferanten zulässig. Bis zur elektronischen Werksvermessung hat eine getrennte, verwechslungsfreie Zwischenlagerung und Kennzeichnung des Holzes auf Kosten des Käufers zu erfolgen. Dem Verkäufer oder seinem befugten Vertreter ist auf rechtzeitiges Verlangen die Teilnahme an der Übernahme zu ermöglichen. Verzögerungen der Übernahme von mehr als 14 Tagen erfordern das Einverständnis des Verkäufers.

Innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme müssen dem Verkäufer die Abmaßliste, Einzel- und Summenprotokoll zugehen. Ist eine Fakturierung/Gutschrift seitens des Verkäufers innerhalb von 6 Wochen nach Anlieferung nicht möglich, so kann der Verkäufer auf Basis des zugehörigen Lieferscheins eine vorläufige Rechnung über den geschätzten Wert der Ware legen.

Datenschutzerklärung gemäß DSGVO 2000

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft generierten Daten im Rahmen des DSGVO 2000 i.d.g.F., streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für zulässige Zwecke zu verwenden. Dies bedeutet, dass die Vertragspartner die betreffenden Daten nur für Zwecke ihrer eigenen Kunden-, Lieferanten-, Finanz- und Materialbuchhaltung und Kostenrechnung verwenden dürfen.

§ 19. Übernahme

- ist die qualitative und quantitative Anerkennung der zu liefernden Ware

§ 20. Übergabe

- Sie dient der Erfüllung des Vertrages durch die tatsächliche Übergabe der Ware.
- Sie erfolgt am Erfüllungsort, wie im Vertrag vereinbart.
- Die Ware geht in den Besitz des Käufers über – damit verbunden ist auch der (Risiko-) Gefahrenübergang.
- Eigentumsübergang: erst nach Bezahlung der Ware (Vorbehalt im Schlussbrief)

§ 19 a. Rohholzübernahme im Wald

- nur nach besonderer Vereinbarung vor oder bei der Lieferung
- rechtzeitige schriftliche Bekanntgabe von Zeit, Ort, Ware und Menge erfolgt durch den Verkäufer
- Signierung durch Käufer (= Zeichen der einverständlichen Übernahme)
- Übernahmekosten trägt der Verkäufer (inkl. Manipulations- und Vermessungskosten, vgl. § 26)

§ 19 b. Rohholzübernahme im Werk

- Basis: ÖNORM L1021 und Maß- und Eichgesetz
- Auskunftspflicht über Art und Type der Messanlage
- Kosten der elektronischen Werksvermessung trägt immer der Käufer
- Übernahme erfolgt innerhalb von 3 Werktagen ab Anlieferung
- Abmaßlisten (Einzel- und Summenprotokoll) sind binnen 14 Tagen nach Übernahme zu übermitteln
- Fakturierung/Gutschrift innerhalb von 6 Wochen
- Teilnahme bei der Übernahme ist auf rechtzeitiges Verlangen zu ermöglichen

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen: FHP - Musterlieferschein

§ 19 c. Sonderbestimmungen Rundholzabfuhr

- Die Rundholzabfuhr erfolgt zu den vereinbarten Terminen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach der Bereitstellungsmeldung.
- Fristverlängerung bei höherer Gewalt: Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des durch die höhere Gewalt eingetretenen Hindernisses.
- Vollständiger Lieferschein für jede Lieferung, der vom Käufer gegenzuzeichnen ist.
- Bei offensichtlicher Falschlieferung besteht Informationspflicht des Käufers vor der Übernahme, sofort bei Anlieferung.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterlieferschein

Lieferschein

FHP-Musterlieferschein
[Download...](#)

Lieferschein		FHP FORST HOLZ PAPIER																	
Nr.: _____		Datum: _____																	
VERKÄUFER: (Name)	Schlussbrief-Nr.: _____	<input type="checkbox"/> 10% USt.																	
	Abfuhrort: _____	<input type="checkbox"/> 12% USt.																	
		<input type="checkbox"/> 0% USt.																	
Partienummer: _____	Gedingennummer: _____	UID-Nr.: _____																	
Geschätzte Menge:	Lieferzustand:	Holzart:																	
_____ FMO/RMM/Srm	<input type="checkbox"/> mit Rinde	<input type="checkbox"/> FI <input type="checkbox"/> TA <input type="checkbox"/> KI																	
_____ Lutro-Tonnen/Stück	<input type="checkbox"/> Teilentrindung _____ %	<input type="checkbox"/> LA <input type="checkbox"/> BU <input type="checkbox"/> EI																	
Längen: von _____ m bis _____ m	<input type="checkbox"/> ohne Rinde	<input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____																	
Holz stammt aus		<input type="checkbox"/> am Stock																	
<input type="checkbox"/> eigenem Betrieb	<input type="checkbox"/> Eigenschlägerung	<input type="checkbox"/> PEFC zertifiziertem Wald	<input type="checkbox"/> frei Waldstraße																
<input type="checkbox"/> Zukauf/Handelsware	<input type="checkbox"/> Fremdschlägerung	<input type="checkbox"/> anders zertifiziertem Wald	<input type="checkbox"/> frei Werk																
<input type="checkbox"/> gemeinschaftlicher Vermarktung		<input type="checkbox"/> nicht zertifiziertem Wald	<input type="checkbox"/> _____																
Bemerkungen:																			
Datum und Unterschrift:																			
FRÄCHTER: (Name/Nummer)		Abfuhrzeit und -datum: _____																	
Frachtmittel:		<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>1/1 3/4</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>1/1 3/4</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>1/1 3/4</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>1/1 3/4</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>1/2 1/3</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>1/2 1/3</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>1/2 1/3</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>1/2 1/3</td> </tr> </table> (Stöße ankreuzen)		<input type="checkbox"/>	1/1 3/4	<input type="checkbox"/>	1/2 1/3												
<input type="checkbox"/>	1/1 3/4	<input type="checkbox"/>	1/1 3/4	<input type="checkbox"/>	1/1 3/4	<input type="checkbox"/>	1/1 3/4												
<input type="checkbox"/>	1/2 1/3	<input type="checkbox"/>	1/2 1/3	<input type="checkbox"/>	1/2 1/3	<input type="checkbox"/>	1/2 1/3												
<input type="checkbox"/> LKW pol. KZ: _____	Hänger pol. KZ: _____																		
<input type="checkbox"/> Waggon Nr: _____	Verladebahnhof: _____																		
Bemerkungen:																			
_____ (Fahrer) in Blockschrift:																			
Unterschrift:																			
KÄUFER: (Name)		Werk: _____																	
Holz wurde	Werkseingang/Anlieferungszeit und -datum:	Bemerkungen:																	
<input type="checkbox"/> sofort gemessen	_____																		
<input type="checkbox"/> sofort gewogen	_____																		
<input type="checkbox"/> zwischengelagert	_____																		
<input type="checkbox"/> nicht angenommen	_____																		
Unterschrift:																			

Verenbart am 13.03.2007 zwischen den Partnerorganisationen der Kooperationsplattform Forst Holz Papier (FHP). 1 Original, je nach Bedarf 2 oder 3 Durchschläge.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterlieferschein



Lieferschein

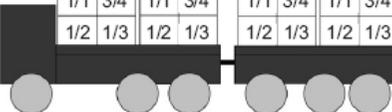
FHP-Musterlieferschein

Lieferschein		FHP FORST HOLZ PAPIER	
Nr.: _____		Datum: _____	
VERKÄUFER: (Name)	Schlussbrief-Nr: _____	<input type="checkbox"/> 10% USt.	
	Abfuhrort: _____	<input type="checkbox"/> 12% USt.	
		<input type="checkbox"/> 0% USt.	
Partienummer: _____	Gedingenummer: _____	UID-Nr: _____	
Geschätzte Menge:	Lieferzustand:	Holzart:	
_____ FMO/RMM/Srm	<input type="checkbox"/> mit Rinde	<input type="checkbox"/> FI	<input type="checkbox"/> TA <input type="checkbox"/> KI
_____ Lutro-Tonnen/Stück	<input type="checkbox"/> Teilentrindung _____ %	<input type="checkbox"/> LA	<input type="checkbox"/> BU <input type="checkbox"/> EI
Längen: von _____ m bis _____ m	<input type="checkbox"/> ohne Rinde	<input type="checkbox"/> ____	<input type="checkbox"/> ____ <input type="checkbox"/> ____
Holz stammt aus		<input type="checkbox"/> am Stock	
<input type="checkbox"/> eigenem Betrieb	<input type="checkbox"/> Eigenschlägerung	<input type="checkbox"/> PEFC zertifiziertem Wald	<input type="checkbox"/> frei Waldstraße
<input type="checkbox"/> Zukauf/Handelsware	<input type="checkbox"/> Fremdschlägerung	<input type="checkbox"/> anders zertifiziertem Wald	<input type="checkbox"/> frei Werk
<input type="checkbox"/> gemeinschaftlicher Vermarktung		<input type="checkbox"/> nicht zertifiziertem Wald	<input type="checkbox"/> _____
Bemerkungen:			
Datum und Unterschrift:			

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterlieferschein

Lieferschein

FHP-Musterlieferschein

FRÄCHTER: (Name/Nummer) _____			Abfuhrzeit und -datum: _____																		
Frachtmittel:		<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td>1/1</td><td>3/4</td><td>1/1</td><td>3/4</td><td>1/1</td><td>3/4</td><td>1/1</td><td>3/4</td> </tr> <tr> <td>1/2</td><td>1/3</td><td>1/2</td><td>1/3</td><td>1/2</td><td>1/3</td><td>1/2</td><td>1/3</td> </tr> </table>				1/1	3/4	1/1	3/4	1/1	3/4	1/1	3/4	1/2	1/3	1/2	1/3	1/2	1/3	1/2	1/3
1/1	3/4	1/1	3/4	1/1	3/4	1/1	3/4														
1/2	1/3	1/2	1/3	1/2	1/3	1/2	1/3														
<input type="checkbox"/> LKW pol. KZ: _____						(Stöße ankreuzen)															
Hänger pol. KZ: _____		Verladebahnhof: _____																			
<input type="checkbox"/> Waggon Nr: _____																					
Bemerkungen:																					
Name (Fahrer) in Blockschrift: _____																					
Unterschrift: _____																					
KÄUFER: (Name) _____			Werk: _____																		
Holz wurde		Werkseingang/Anlieferungszeit und -datum:		Bemerkungen:																	
<input type="checkbox"/> sofort gemessen		_____																			
<input type="checkbox"/> sofort gewogen		_____																			
<input type="checkbox"/> zwischengelagert		_____																			
<input type="checkbox"/> nicht angenommen																					
Unterschrift: _____																					

Vereinbart am 13.03.2007 zwischen den Partnerorganisationen der Kooperationsplattform Forst Holz Papier (FHP). 1 Original, je nach Bedarf 2 oder 3 Durchschläge.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen – FHP-Musterlieferschein

§ 27., § 28. Bemängelung

- sofort, wenn Käufer und Verkäufer bei der Übernahme bzw. Übergabe anwesend sind
- vor Vermessung und Sortierung bei Werksvermessung, wenn offensichtlich eine erhebliche Abweichung der Qualität vorliegt
- Andere Mängel sind schriftlich binnen 7 Werktagen nach:
 - Erhalt des Abmaßverzeichnisses,
 - der Entladung der Ware oder
 - nach erfolgter/beendeter Übergabe zu erheben.

3. Logistik

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers

Vorfragen:

- ➔ **Wo soll es errichtet werden?**
Bundesland, Art und Lage der Fläche, Verkehrsanbindung ...
- ➔ **In welcher Größenordnung?**
- ➔ **Mit welchen technischen Voraussetzungen?**
Ausführung, Materialien, ...

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers

Rechtliche Aspekte

- ➔ Welche Bewilligungen sind einzuholen?
 - Wasserrechtliche Bewilligung
 - Naturschutzrechtliche Bewilligung

- ➔ Weiters zu beachten:
 - Forstgesetz
 - Haftungsfragen sowie sonstige Bestimmungen je nach Einzelprojekt

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers - Rechtliche Aspekte

Wasserrecht

- Die Entnahme von Oberflächengewässern sowie des Grundwassers ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.
- Bewilligung nach § 9 WRG (Oberflächengewässer)
- Bewilligung nach § 10 WRG (Grundwasser)
- Bewilligung nach § 32 WRG, wenn mit einer mehr als bloß geringfügigen Einwirkung auf Gewässer (auch Grundwasser) zu rechnen ist (z.B. großflächige Versickerungen, Direkteinleitungen)
- Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 103 WRG ist mit allen entscheidungserheblichen Unterlagen zu versehen.

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers - Rechtliche Aspekte

Wasserrecht

Entscheidungserhebliche Unterlagen enthalten u.a.:

- Angaben über Art, Zweck und Dauer des Vorhabens
- Lageplan mit Katasterauszug und Parzellennummer
- Grundbuchauszug
- Holzmenge und Berechnungsfläche
- Bezeichnung des Gewässers sowie benötigte Wassermenge
- Angabe des MNQ des Gewässers (→ Durchflusswert)
- Angaben zum Hochwasserabflussbereich
- fremde Rechte
- Angaben über Brunnen bzw. Quellen im Nahbereich
- grobe hydrogeologische Charakterisierung des betroffenen Bereiches

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers – Rechtliche Aspekte

Wasserrecht

Zuständige Behörde:

- Bezirkshauptmannschaft/Landeshauptmann
(§ 98 und § 99 Abs. 1 lit. c WRG) → Bewilligungen werden
üblicherweise zeitlich befristet (max. 2 Jahre)

Besondere Bestimmungen:

- Wasserschutzgebiete
- Wasserschongebiete
- eventuell Bewilligungen in Hochwasserabflussbereichen

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers – Rechtliche Aspekte

Naturschutzgesetze

- In den meisten Fällen ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung nötig.
- Insbesondere Anschüttungen und/oder Abgrabungen bedürfen einer Bewilligung.
- unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers – Rechtliche Aspekte

Forstrecht/Forstschutz

§ 43 Forstschädlinge, Anzeigepflicht

Der Waldeigentümer und seine Forst- und Forstschutzorgane haben ihr Augenmerk auf die Gefahr des Auftretens von Forstschädlingen zu richten und Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen umgehend der Behörde zu melden.

§ 44 Maßnahmen Schädlingsbefall/Schädlingsvermehrung

Der Waldeigentümer hat in geeigneter, ihm zumutbarer Weise einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge **vorzubeugen** und Forstschädlinge, die sich bereits in gefahrdrohender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen.

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers – Rechtliche Aspekte

Forstrecht/Forstschutz

§ 45 Sonstige Maßnahmen

Es ist verboten durch Handlungen oder Unterlassungen die gefährdende Vermehrung von Forstschädlingen zu begünstigen; dies gilt auch für den Fall, dass eine Massenvermehrung nicht unmittelbar droht. Bereits gefälltes Holz, das von Forstschädlingen in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist oder als deren Brutstätte dienen kann, ist, wo immer es sich befindet, so rechtzeitig zu behandeln, dass eine Verbreitung von Forstschädlingen unterbunden wird. Diese Verpflichtung trifft den Waldeigentümer oder den jeweiligen Inhaber des Holzes.

→ Forstschutzverordnung !

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers – Rechtliche Aspekte

Forstschutzverordnung

§ 2 (1) Im Falle einer gefahrdrohenden Vermehrung

1. sind befallene Holzgewächse oder befallenes Holz bekämpfungstechnisch zu behandeln.
2. ist Holz, das durch Wind, Schnee, Eis oder sonstige abiotische Einflüsse geschoben, geworfen oder auf sonstige Weise beschädigt wurde (Schadholz) unverzüglich vom Stock zu trennen und, wenn es nicht im unbefallenen Zustand aus dem Wald abgeführt wurde, bekämpfungstechnisch zu behandeln.
3. ist gefälltes Holz, wenn es nicht im unbefallenen Zustand aus dem Wald abgeführt wurde, bekämpfungstechnisch zu behandeln.

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers – Rechtliche Aspekte

Forstschutzverordnung

Die bekämpfungstechnische Behandlung hat auf solche Art und zu einem solchen Zeitpunkt zu erfolgen, dass Holz als Vermehrungsstätte für Forstschädlinge ungeeignet ist und jede Massenvermehrung oder Verbreitung hintangehalten wird.

Eine bekämpfungstechnische Behandlungsweise ist insbesondere das Einwässern oder Beregnen.

Eine gefahrdrohende Vermehrung liegt vor, wenn der Wald oder dessen Wirkungen gefährdet oder der Holzwert erheblich herabgesetzt wird (§ 1 Abs. 2).

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers – Rechtliche Aspekte

Weitere relevante Rechtsfragen:

- bestehende Rechte
- Haftungsfragen
- verkehrsbedingte Vorfragen und Probleme
- Sicherheit vor Diebstahl

3.1 Logistik: Lagerung vor Übergabe

Errichtung eines Nasslagers – Rechtliche Aspekte

Zusammenfassung

- Grundsätzlich muss man zwischen den Gesetzmäßigkeiten in den verschiedenen Bundesländern unterscheiden!
- Bereits bei der Auswahl des Standortes kann man den unterschiedlichsten Problemen aus dem Weg gehen. Die Wahl des Standortes ist sehr entscheidend!!!
- Ist ein geeigneter Standort gefunden, sollte man die bereits bekannten Richtlinien und Bestimmungen einhalten, um eine rasche Bewilligung zu erhalten.
- **Beim Bau des Lagers muss man darauf achten, dass es zumindest bewilligungsfähig ist!**

3.5 Logistik: Transport

3.5 Logistik: Transport

Transport von Rundholz aus dem Wald

Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten beim **Transport von Rundholz aus dem Wald** bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, **44.000 kg** nicht überschreiten (§ 4 Abs. 7a KFG) .

3.5 Logistik: Transport

Transport von Rundholz aus dem Wald

Laut Erlass des BMVIT umfasst der Begriff „Transport von Rundholz aus dem Wald“ auch den **Weitertransport** von auf Waldlichtungen und auf Waldwiesen liegendem Rundholz. Der Erlass gilt auch für Rundholz, das auf land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken liegt, die direkt an den Wald angrenzen, auch wenn zu deren Erreichung eventuell ein Forst- oder Güterweg überquert werden muss.

Diese Regelung dient ausschließlich für einen raschen Transport des Rundholzes aus dem Wald. Sie **gilt nicht**, wenn Rundholz in einem „Auffanglager“ bzw. außerhalb eines Waldes zwischengelagert wird.

Bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten, wie beispielsweise Sturmschäden, können weiterhin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.